



Mobile Gasmessgeräte/Gaswarngeräte – Einsatztägliche¹ Prüfung mit Prüfgas

Die Sensoren von mobilen Gasmessgeräten/Gaswarngeräten können durch Verschleiß bei Einsätzen wie auch durch Alterung unempfindlich werden.

Die Funktionsfähigkeit der Sensoren muss durch folgende Maßnahmen sichergestellt werden:

Mindestens **vor** jedem **Einsatz (= einsatztäglich)** sind

Sichtkontrolle und **Funktionstest²** mit Prüfgas

durchzuführen und zu dokumentieren.

Mindestqualifikation: „Fortgeschrittener Benutzer“

Diese **Verpflichtungen für den Anwender/Benutzer/Verwender** solcher Geräte ergeben sich aufgrund mehrerer für Europa harmonisierter Normen³, die den Stand/Regel der Technik darstellen, und nationaler Rechtsvorschriften⁴.

Davon darf nur dann **abgewichen** werden, wenn zumindest derselbe Sicherheitszustand auf eine andere Weise erreicht wird.

Beispiel: Funktionstest nicht normgerecht möglich (zB keine Bump-Teststation verfügbar).

Mögliche Lösung: Festlegen und Dokumentieren von alternativen Prüfverfahren nach Evaluierung in Abstimmung mit fachkundigen Stellen und ggf. dem Hersteller.

Für weitere Information und Begriffsbestimmung siehe:

Fachinformation des Österreichischen Elektrotechnischen Komitees – OEK www.ove.at

http://oek.ove.at/info/Fachinfo_Gaswarng.pdf

1 Einsatztäglich: Überprüfung mit Prüfgas täglich bzw. unmittelbar vor der Verwendung.

2 Funktionstest: Häufig werden dafür Begriffe wie Ansprechkontrolle, Ansprechtest, Anstoßtest, Bump-Check, Bump-Test, Feldüberprüfung, Funktionskontrolle, Kurztest, Quick-Check, Schnelltest, Sensor-Ansprechkontrolle verwendet.

3 ÖVE/ÖNORM EN 60079-29-1 „Gasmessgeräte – Anforderungen an das Betriebsverhalten von Geräten für die Messung brennbarer Gase“ und ÖVE/ÖNORM EN 60079-29-2 „Gasmessgeräte – Auswahl, Installation, Einsatz und Wartung von Geräten für die Messung von brennbaren Gasen und Sauerstoff“.

ÖVE/ÖNORM EN 45544-4:2000, Arbeitsplatzatmosphäre – Elektrische Geräte für die direkte Detektion und direkte Konzentrationsmessung toxischer Gase und Dämpfe – Teil 4: Leitfaden für Auswahl, Installation, Einsatz und Instandhaltung

4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG, § 35 Benutzung von Arbeitsmitteln).